

## S 58 AS 518/05

Land

Hessen

Sozialgericht

SG Frankfurt (HES)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

58

1. Instanz

SG Frankfurt (HES)

Aktenzeichen

S 58 AS 518/05

Datum

29.12.2006

2. Instanz

Hessisches LSG

Aktenzeichen

L 7 AS 240/07

Datum

24.09.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Gerichtsbescheid

Unter Abänderung des Bescheides vom 14.06.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.08.2005 wird die Beklagte verurteilt, dem Kläger den 20,74 EUR übersteigenden Betrag an monatlichen Stromkosten als zusätzliche Unterkunftskosten für den von dem Bescheid vom 14.06.2005 umfassten Zeitraum monatlich zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die diesem zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung etwa entstandenen außergerichtlichen Kosten zur Hälfte zu erstatten.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Höhe der dem Kläger nach dem SGB II zu gewährenden Unterkunftskosten.

Mit Bescheid der Beklagten vom 14.06.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.08.2005 wurden dem Kläger neben der monatlichen Regelleistung in Höhe von 345 EUR auch Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 571,43 EUR als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bewilligt. Von letztgenanntem Betrag war die monatliche "Gesamtmiete" (Nettomiete plus Nebenkosten) in Höhe von 519,43 EUR sowie der an das Energieversorgungsunternehmen Mainova zu entrichtende monatliche Abschlagsbetrag für Erdgas in Höhe von 52 EUR umfasst. Den dem Kläger von der Mainova ebenfalls in Rechnung gestellten monatlichen Abschlagsbetrag für Strom in Höhe von 41 EUR nahm die Beklagte von der Bewilligung der Unterkunftskosten aus.

Mit seiner nach erfolgloser Durchführung des Vorverfahrens am 19.09.2005 bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main eingereichten Klage macht der Kläger geltend, auch die Stromkosten seien von der Beklagten als Bestandteil der Unterkunftskosten zu übernehmen.

Der Kläger beantragt sinngemäß, die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 14.06.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.08.2005 zu verurteilen, auch die monatlichen Stromkosten als Unterkunftskosten zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtenen Bescheide. Nach ihrer Auffassung sind diejenigen Nebenkosten nicht als Unterkunftskosten im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II zu übernehmen, die sich auf Bedarfslagen beziehen, die bereits von der Regelleistung nach [§ 20 SGB II](#) abgedeckt würden. Dies sei bei den Stromkosten der Fall. Sie seien in der dem Kläger bewilligten monatlichen Regelleistung von 345 EUR bereits enthalten.

Mit Schreiben vom 28.11.2005 hat das Gericht den Beteiligten mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, über den Rechtsstreit gemäß [§ 105](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden; den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vom Gericht beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Es konnte gemäß [§ 105 Abs. 1 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten Gelegenheit hatten, sich hierzu zu äußern.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger kann beanspruchen, dass die monatlichen Stromkosten von der Beklagten als Unterkunftskosten übernommen werden, soweit sie den Betrag von monatlich 20,74 EUR übersteigen.

Nach [§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) hat der Hilfebedürftige Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind. Hierzu gehören neben der Miete die Mietnebenkosten, insbesondere diejenigen, die sich aus dem Mietvertrag ergeben oder vom Vermieter auf die Mieter umgelegt werden (Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 22 Rdnr. 22 mit weiteren Nachweisen). Zur Vermeidung einer doppelten Bedarfsdeckung sind jedoch diejenigen Nebenkosten herauszurechnen, die sich auf Bedarfslagen beziehen, die bereits von der Regelleistung nach [§ 20 SGB II](#) umfasst werden (Kalhorn in Hauck/Noftz, SGB II, K § 22 Rdnr. 13). Es ist davon auszugehen, dass in der monatlichen Regelleistung von 345 EUR auch Stromkosten bis zur Höhe von 20,74 EUR enthalten sind.

Das Gericht teilt insoweit die Auffassung anderer Sozialgerichte, die ebenfalls eine Minderung der Leistungen für Unterkunft und Heizung um einen auch die Stromkosten betreffenden Betrag für zulässig erachtet haben, weil dieser bereits im Regelsatz von 345 EUR enthalten ist (Sozialgericht Freiburg, Gerichtsbescheid vom 12.08.2005 - [S 9 AS 1048/05](#) -; Sozialgericht Dresden, Urteil vom 06.09.2005 - [S 21 AS 21/05](#) -; Sozialgericht Aurich, Urteil vom 12.10.2005 - [S 15 AS 159/05](#) -; vgl. auch Sozialgericht Berlin, Urteil vom 02.08.2005 - [S 63 AS 1311/05](#) -). Hinsichtlich der Berechnung der im Regelsatz berücksichtigten Energiekosten folgt das Gericht der Rechtsprechung des Sozialgerichts Freiburg (a. a. O.). Dieses hat hierzu folgendes ausgeführt:

"Aus [§ 20 SGB II](#) sowie der Gesetzesbegründung ([Bundestagsdrucksache 15/1516, S. 56](#)) ist ersichtlich, dass für die Höhe der Regelleistung die Vorschriften des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) über die Regelsätze einschließlich der Regelsatzverordnung (RSV) maßgeblich sind. Diese wurden vom Ordnungsgeber - der Verordnungsbegründung zufolge ([Bundesratsdrucksache 206/04](#), s.a. info also 2004, S. 184 ff.) - auf der Grundlage der Verbrauchsausgaben der untersten 20 v. H. der nach ihren Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der zum 1. Juli 2003 hochgerechneten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 des Statistischen Bundesamts (EVS) unter Mitwirkung von Sachverständigen ermittelt. Die Verordnungsbegründung lässt eine exakte Bezifferung der Beträge, die jeweils einzelnen Bedarfen zuzuordnen sind, nicht zu. Dort wird lediglich angegeben, welcher Prozentsatz des so genannten Eckregelsatzes auf welche Ausgabenabteilung nach der EVS entfällt. Für die Abteilung 04 "Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. a. Brennstoffe", der der verfahrensgegenständliche Warmwasser- und Energiebedarf zuzuordnen ist, wird ein Satz von 8 % (dies entspricht 27,60 Euro) angegeben. Darin sind allerdings neben den laut Ordnungsgeber lediglich " weitgehend" - und eben nicht in vollem Umfang - zu berücksichtigenden Stromkosten gemäß EVS auch die "voll" anzuerkennenden Positionen für Reparatur und Instandhaltung der Wohnung enthalten. Nach der Veröffentlichung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) "Zum Leben zu wenig" (Berlin 2004) sowie nach Roth/Thome, Leitfaden Sozialhilfe/ALG II von A bis Z, Frankfurt am Main 2005, S. 173 schließlich können die Stromkosten - und damit die im Regelsatz berücksichtigten Energiekosten - aus der fortgeschriebenen EVS 1998 mit 20,74 Euro (die Reparaturen mit 3,50 Euro und die Instandhaltungs- bzw. Renovierungsaufwendungen mit 1,69 Euro) berechnet werden."

Es ist mithin davon auszugehen, dass von den Stromkosten des Klägers dieser Betrag von 20,74 EUR bereits von der Regelleistung umfasst ist. Der darüber hinausgehende Anteil ist von der Beklagten zu übernehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#). Hierdurch wird dem Anteil des Obsiegens bzw. Unterliegens der Beteiligten angemessen Rechnung getragen.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da keiner der in [§ 144 Abs. 2 SGG](#) genannten Zulassungsgründe vorliegt.

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2015-11-19